

Anwaltsbüro · Postfach 11 42 · 30001 Hannover

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft
z. Hd. Frau Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

vorab per Telefax: 030/22736022
und E-Mail: vel-ausschuss@bundestag.de

**Stellungnahme für die öffentliche Anhörung zum Thema
"Vereinfachung des Saatgutrechts"**

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Däubler-Gmelin,

unter Bezugnahme auf die mit Schreiben vom 21. Dezember 2004 überreichten Unterlagen
gebe ich folgende Stellungnahme zum Thema der Anhörung "Vereinfachung des
Saatgutrechts" ab und stimme der Veröffentlichung im Internet zu:

1. Vorbemerkung

Der Unterzeichner hat in den vergangenen Jahren zusammen mit Herrn Patentanwalt
Dr. Rolf Wilhelms, München, zahlreiche Gerichtsverfahren in saatgutrechtlichen
Fragen aktiv begleitet. Auf Grund der Beobachtung in diesen gerichtlichen
Auseinandersetzungen ist der Einschätzung des in der Einführung der Drucksache

Dietrich Buschmann**
Klaus-Dieter Kater**, Notar
Hela Rischmüller-Pörtner
Dr. Matthias Miersch*/**

Rechtsanwälte

* zugleich Fachanwalt für Strafrecht

** auch zugelassen am OLG Celle

Wedekindplatz 3 - 30161 Hannover
U-Bahn Linie 3+7 (Sedanstraße/Lister Platz)
Postfach 11 42 · 30001 Hannover
Telefon (0511) 9 62 89-0
Fax (0511) 9 62 89-30
Gerichtsfach Nr. 61
E-Mail: RAe.Buschmann@htp-tel.de

Deutscher Bundestag
1138/04 7/-neu
09.02.2005

Stadtsparkasse Hannover
BLZ 25050180 Konto-Nr. 535060
Postbank Hannover
BLZ 25010030 Konto-Nr. 1993-304
FA Hannover Mitte
Ust-IdNr.: DE115587763

15/2381 mitgeteilten Berichts zu widersprechen, wonach Saatgut "seine strategische Bedeutung bei der Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung verloren" habe.

Dem ehemaligen US-Außenminister Henry Kissinger ist die Aussage zugeschrieben:

„Beherrsche die Energie, und du beherrscht die Nationen.
Beherrsche die Nahrung, und du beherrscht die Menschen.“

Die Aussagekraft und die Gültigkeit haben diese Sätze nicht verloren. Im Gegenteil: Terminator-Technologie (Unmöglichkeit der Wiederaussaat von Erntegut) und eine Entwicklung hin zu Monopolstellungen auch im konventionellen Saatgutbereich sind nur einige Beispiele, die zeigen, dass eine latente Gefahr besteht, die Ernährungssicherung der Bevölkerung in die Hände weniger weltweit operierender Konzerne zu geben.

Gerade das Saatgutrecht ist ein Instrumentarium, mit dem sich grundsätzlich die Interessen von Verbrauchern, Landwirten und Züchtern regeln lassen. Gleichzeitig ist und wird das Saatgutrecht stets im Visier privater Interessen sein. Hier gilt es auch in Zukunft, die strategische Bedeutung nicht aus den Augen zu verlieren.

Die zwei maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen im Saatgutrecht sind das Saatgutverkehrsgesetz und das Sortenschutzgesetz. Das Sortenschutzrecht ist ein subjektives Privatrecht des Züchters: Der Züchter soll für seine geistige Leistung belohnt und für künftige Züchtungen motiviert werden. Das Saatgutverkehrsgesetz gehört dagegen zum öffentlichen Recht. Gesetzeszweck ist vor allem der Schutz der Saatgutverbraucher sowie die Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit qualitativ hochwertigem Saatgut. Die staatliche Kontrolle bei der Anerkennung und Zulassung des Saatguts, welches in den Verkehr gebracht werden soll, soll die Ziele des Gesetzes gewährleisten. Die Schutzdauer des Schutzrechtes an einer Sorte - und damit die Ermächtigung, Lizenzen / Nachbaugebühren etc. zu erheben - ist zeitlich begrenzt, woran das Spannungsfeld zwischen Interessen eines Züchters und den Belangen der Allgemeinheit erkennbar wird.

„Der Grund für die Begrenzung der Schutzdauer liegt im notwendigen Ausgleich zwischen den Interessen des Sortenschutzinhabers und den Belangen der Allgemeinheit. Der Sortenschutzinhaber – zumeist der Züchter – soll ausreichend Zeit für die wirtschaftliche Nutzung seiner Sorte haben, die seiner schöpferischen Leistung und seinem finanziellen Aufwand gerecht wird (Belohnungs- und Ansporngedanke). Aber auch der Allgemeinheit soll nach einer angemessenen Zeitspanne ohne Beschränkungen durch den Züchter an dessen Leistung teilhaben, da dieser auch aus den Werten der Allgemeinheit schöpft und der Weiterentwicklung keine zu starken Einschränkungen entgegenstehen sollen.“ (Wuesthoff/Leßmann/Würtenberger, Handbuch zum deutschen und europäischen Sortenschutz, Bd. 1, Rn. 1152).

Jede und jeder, der Veränderungen im Saatgutrecht beabsichtigt, muss die strategische Bedeutung und das Spannungsverhältnis zwischen Züchterinteresse und Allgemeininteresse berücksichtigen. An vier konkreten, aktuellen Beispielen soll dieses verdeutlicht werden:

a. Nachbauproblematik

Seit 1998 erleiden deutsche Landwirte gegenüber ihren Berufskollegen in der Europäischen Union einen deutlichen Wettbewerbsnachteil, da sie mit Nachbauseinkunfts- und Entschädigungszahlungspflichten konfrontiert werden, während die Bestimmungen in anderen Staaten der Europäischen Union keine konkrete bzw. eine andere Umsetzung erfahren. Hintergrund sind europäische und nationale Veränderungen im Sortenschutzgesetz in den Jahren 1994-1997, die das Unrecht des Landwirts, Erntegut von zuvor erworbenem Saatgut zurückzubehalten, um es im kommenden Jahr wieder als Saatgut zu verwenden, deutlich einschränken. Nur in Deutschland kam und kommt es zu tausenden von gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Landwirten, Aufbereitern und Züchtern, die bislang

in drei Grundsatzentscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs mündeten, in denen jeweils dem Begehren der Züchter nicht entsprochen worden ist.

Die Nachbauproblematik zeigt:

- Ein Urrecht der Landwirtschaft ist aufgrund gesetzlicher Veränderung zugunsten der Züchtungswirtschaft deutlich eingeschränkt worden, indem die Wirkung des Schutzrechtes auf die Wiederverwendung der nächsten Generation des zuvor auch unter Lizenzzahlung erworbenen Saatgutes im Betrieb des Landwirts ausgedehnt worden ist.
- Die zahlreichen Gerichtsverfahren und der Versuch der europäischen Züchtungsindustrie (European Seed Association), im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof Einfluss auf den Generalanwalt als Teil des Gerichtshofes zu nehmen (siehe dazu Schlussanträge des Generalanwalts Ruiz-Jarabo Colomer in der Rechtssache C-182/01, Randnummer 29 f. unter www.curia.eu.int) dokumentieren gleichzeitig die strategische Bedeutung des Saatguts und des Saatgutrechts.

b. Wildpflanzen

Im September 2004 versuchte der Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter mit einer einstweiligen Verfügung, einer Firma den Vertrieb von Wildformen bestimmter Gräserarten zu verbieten. Der Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter berief sich als Vertreterin der Züchter auf das Saatgutverkehrsgesetz i. V. m. mit dem Wettbewerbsrecht, indem insbesondere darauf verwiesen wurde, dass die Züchter mit ihren Zuchtformen an Ausschreibungen von öffentlichen Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht teilnehmen könnten, die aus naturschutzrechtlichen Gründen die Verwendung von Wildformen heimischer Pflanzenarten und nicht die

Aussaats gebietsfremder, homogener und nach dem Saatgutverkehrsgesetz zugelassener Sorten dieser Arten vorsehen.

Die zuständigen Behörden sind offenkundig seit Jahren damit beschäftigt, Klarstellungen vor dem Hintergrund europäischer Regelungen zu erreichen, ohne dass diese bislang an Hand gesetzlicher Änderungen realisiert werden konnten.

Das Landgericht Ellwangen hat mit Beschluss vom 26. Oktober 2004 nach einer mündlichen Verhandlung schließlich den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abgewiesen (5 O 423/04). Das Landgericht begründet seine Entscheidung mit grundsätzlichen Erwägungen, wonach erhebliche Zweifel bestünden, ob das Saatgutverkehrsgesetz anwendbar sei. Es weist darauf hin, dass derartige Wildformen gerade aus naturschutzrechtlichen Erwägungen nicht die Anforderungen an Homogenität und Beständigkeit erfüllen. Würde der Vertrieb derartiger Wildformen unmöglich gemacht, sei das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und das verfassungsrechtlich verankerte Umweltschutzgebot (Art. 20 a GG) berührt.

Das Verfahren dokumentiert:

- Mit Hilfe des Saatgutverkehrsgesetzes, welches als Gesetzeszweck das Wohl der Allgemeinheit im Blick hat, sollten naturschutzrechtliche Belange der Allgemeinheit zugunsten privater Interessen in Frage gestellt werden.
- Selbst Klarstellungen in den saatgutrechtlichen Bestimmungen, die an sich angesichts klarer naturschutzrechtlicher Vorgaben auf der Hand liegen, sind aufgrund der komplizierten Gemengelage nationaler und europäischer Regelungen im Saatgutrecht nur schwer zu erreichen.

c. Kartoffelsorte „Linda“

Der Sortenschutz an der in der Bevölkerung überaus beliebten Kartoffelsorte „Linda“ lief am 31.12.2004 aus. Wie oben an Hand des Zitats aus einem der führenden Kommentare zum Sortenschutzrecht dargelegt, war mit der zeitlichen Beschränkung des Schutzrechts an einer Sorte der Wille des Gesetzgebers verbunden, die Allgemeinheit an der züchterischen Leistung teilhaben zu lassen, da auch der Züchter aus den Werten der Allgemeinheit schöpft.

Der Inhaber der Kartoffelsorte Linda hat vor Beendigung des Sortenschutzes nun beim Bundessortenamt den Verzicht auf die Sortenzulassung erklärt. Das Bundessortenamt hat eine Auslauffrist für die Anerkennung und das Inverkehrbringen von Saatgut der Sorte Linda auf den 30. Juni 2005 festgesetzt, obwohl diese Sorte an sich noch bis zum Jahr 2009 zugelassen gewesen ist.

Dieser Sachverhalt dokumentiert:

- Mit Hilfe des Saatgutverkehrsgesetzes, welches als Gesetzeszweck das Wohl der Allgemeinheit im Blick hat, soll nun das verankerte Recht der Allgemeinheit, an der züchterischen Leistung teilhaben zu können, verhindert werden.
- Mit den Mitteln des Saatgutrechts sollen private Interessen des Züchters durchgesetzt werden.

d. Haftungsprozesse bei der Lieferung mangelhaften Saatguts

Nicht nur die gerichtlichen Auseinandersetzungen in dem Fall „Farino“ haben gezeigt, dass es für die Landwirte stets eine erhebliche Schwierigkeit bedeutet, den „richtigen“ Anspruchsgegner zu finden und die Kausalität aufzuzeigen, wenn es um Ansprüche

geht, die mit der Lieferung mangelhaften Saatguts begründet werden sollen. Die staatlichen Anerkennungs- und Zulassungsverfahren bedeuten hier zumindest einen Anhaltspunkt für die Rückverfolgbarkeit der Verantwortung etc. Dass sich die Anforderungen an verlässliche Zertifizierungsverfahren aufgrund der Haftungsfragen im Bereich gentechnisch veränderten Saatguts noch erhöhen, soll an dieser Stelle nur angedeutet und später noch vertieft werden.

Die Haftungsprozesse zeigen:

- Verlässliche Zulassungs- und Anerkennungsverfahren bieten eine gewisse Rechtssicherheit, von der Züchter, Landwirte und Verbraucher profitieren.

2. Schlussfolgerungen angesichts des Fragenkataloges des Ausschusses und der BT-Drs. 15/2381 vor dem Hintergrund der Bedeutung des Saatguts sowie des Saatgutrechts

Werden die unter Ziff. 1 genannten Aspekte berücksichtigt und die Ziele der Bundesregierung nach staatlicher Reformpolitik beachtet, ergeben sich nach hiesiger Auffassung folgende Grundansätze:

- a) Ein erhebliches Einsparpotenzial ohne Verlust der Saatgutqualität dürfte sich durch eine strukturelle Änderung der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Saatguterkennung und der Sortenzulassung ergeben (siehe dazu S. 2 u. 3 der BT-Drs. 15/2381).

Ein Beispiel: Ein Landwirt, der Flächen an der Grenze zweier Bundesländer unterhält, muss sich derzeit jeweils an eine andere Landwirtschaftskammer / ein anderes Landesamt wenden. Er wird mit unterschiedlichen Verfahren konfrontiert. Stets wird auch der entsprechende Verwaltungsapparat vorgehalten. Eine bundeseinheitliche,

zentrale Organisations- und Aufgabenstruktur würde zu einer Vereinfachung führen, die Synergieeffekte impliziert.

- b) Angesichts der strategischen Bedeutung des Saatguts und des Saatgutrechts darf es gerade nicht dem Wettbewerb überlassen bleiben, dem Markt die erforderlichen Saatgutmengen und –qualitäten zur Verfügung zu stellen, wie auf S. 1 der BT-Drs. 15/2381 angeregt.
- c) Das Saatgutrecht muss das Wohl der Allgemeinheit berücksichtigen und darf nicht einseitig zugunsten privater Interessen verändert werden. Vielmehr müssen gerade die gesetzlichen Grundlagen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen sollen, angepasst und aktualisiert werden, wenn die Gesetzesziele durch bestimmte Maßnahmen in Frage gestellt werden.
- d) Amtliche/staatliche Zulassungs- und Zertifizierungssysteme können Rechtssicherheit für Züchter, Landwirte und Verbraucher gewährleisten, deren Objektivitätsgehalt bei einer Verlagerung auf den Saatguthersteller in Frage gestellt werden würde.
- e) Angesichts der Möglichkeit der Zulassung gentechnisch veränderten Saatguts werden Zertifizierungssysteme noch an Bedeutung gewinnen, um gerade im Bereich der Haftung für Transparenz und Rückverfolgbarkeit zu sorgen. Die Anforderungen an Unabhängigkeit und Objektivität werden hoch sein, so dass sich der Staat aus diesem Sektor nicht zurückziehen sollte.
- f) Zu überlegen ist, inwieweit die (möglicherweise gem. a) veränderten) Strukturen und Einrichtungen genutzt werden können, um den Bedürfnissen der Züchter, der Landwirte und der Verbraucher noch besser gerecht zu werden. Trotz Kennzeichnungspflichten etc. wird es notwendig sein, z.B. bei Saatgut und Futtermitteln verlässliche Zertifizierungssysteme

zu schaffen, die Koexistenz und Wahlfreiheit der Verbraucher gewährleisten.

- g) Auch bei Kartoffeln dürfte weiter die Notwendigkeit der Sortenzulassung angezeigt sein (Beispiel „Kalif. Kartoffel“).
- h) Schließlich zeigen gerichtliche Auseinandersetzungen in den USA und Kanada zwischen Landwirten und Züchtern, in denen es um die Verletzung von Schutzrechten geht, dass das Aufgeben staatlicher Kontroll- und Eingriffsrechte unabsehbare Folgen haben können.

Ich hoffe, dass diese grundsätzlichen Ausführungen dazu beitragen können, in den Detailfragen zu angemessenen Entscheidungen zu gelangen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Miersch
Rechtsanwalt